

Satzung
zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Abtweiler
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von
öffentlichen Verkehrsanlagen

vom 17.09.2010

Der Ortsgemeinderat Abtweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 10a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 15.09.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3
Ermittlungsgebiete

§ 3 Abs. 2 der Satzung vom 22.03.2007 und § 3 Abs. 1 der Satzung vom 16.03.2004 erhält folgende Fassung:

Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Abs.1 ermittelt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
- a.) § 3 Abs. 1 der Satzung der Ortsgemeinde Abtweiler über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen vom 16.04.2003.
 - b.) § 3 Abs.2 der Satzung der Ortsgemeinde Abtweiler über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen vom 22.03.2007



Abtweiler, den 17.09.2010
Ortsgemeinde Abtweiler


(Michel) Ortsbürgermeister